

Zwangsbeschallung am Arbeitsplatz: Das unterschätzte Gesundheitsrisiko

von Klaus Miehling

Der gezielte Einsatz von Musikbeschallung zur Manipulation von Kunden oder Arbeitskräften begann 1922 in den USA mit der Gründung der Firma *Wired Music*, die unter ihrem späteren Namen *Muzak* zum Inbegriff der Zwangsbeschallung wurde. Ob Musik das Kaufverhalten oder die Arbeitsleistung tatsächlich beeinflusst, wurde seither oft untersucht und führte zu widersprüchlichen Ergebnissen, wobei neuere, mit besseren wissenschaftlichen Standards gemachte Untersuchungen die Frage häufiger verneinen als bejahen. Es muss davon ausgegangen werden, dass die widersprüchlichen Ergebnisse nicht zuletzt in der Verschiedenartigkeit der untersuchten Musik und in der Individualität der jeweiligen Probanden begründet liegen. So kann die Beschallung bei den einen zu einer Zunahme der Kaufbereitschaft bzw. Arbeitsleistung führen, bei den anderen jedoch zu einer Abnahme, so dass sich die Effekte in der Summe weitgehend aufheben.

Ob eine solche Manipulation ethisch zu verantworten ist, lässt sich diskutieren. Der damit verbundene Zwang zum Zuhören ist jedenfalls inakzeptabel. Im Gegensatz zum Auge kann man das Ohr nicht verschließen – oder allenfalls unvollkommen, mit Ohrenstöpseln.

Noch problematischer als die Zwangsbeschallung von Kunden, die das Geschäft oder Lokal gegebenenfalls wechseln können, ist die Zwangsbeschallung am Arbeitsplatz – wobei das eine meist das andere bedingt; denn wo Kunden zwangsbeschallt werden, halten sich in der Regel auch Arbeitskräfte auf. Diese sind der Beschallung über mehrere Stunden am Tag ausgesetzt.

So umstritten die Wirkung von Musik auf Kaufverhalten und Arbeitsleistung ist, so unumstritten ist ihre Wirkung auf die menschliche Psyche und auf Körperfunktionen. Drei Aussagen namhafter Wissenschaftler mögen dies verdeutlichen:

Der Neurologe Gerhart Harrer:

„Wir waren überrascht, welches Ausmaß diese [körperlich messbaren] Veränderungen unter dem Einfluss von Musik annehmen können. Wir fanden Ausschläge und Veränderungen, wie wir sie sonst nur bei der Anwendung starker Medikamente oder bei schweren körperlichen Belastungen zu beobachten gewohnt sind. [...] Bei unseren jahrelangen Untersuchungen über die körperlichen Vorgänge bei Veränderungen des Affekts war kein Reiz zur Auslösung von Affekten auch nur annähernd so geeignet wie das Anhören von Musikstücken“ (S. 17; Literaturnachweise am Ende).

Die Musikpsychologen Helga de la Motte-Haber und Günther Rötter:

„Verblüfft und [...] irritiert stellten wir bereits am ersten Tag fest, dass Musik wie eine psychoaktive Substanz wirken kann“ (S. 31).

Der Hirnforscher Eckart Altenmüller:

„Musik [ist] der stärkste Reiz für neuronale Umstrukturierung, den wir kennen“ (GEO 2003/11, S. 68).

Die besondere Wirkung von Musik im Gegensatz zu anderen Geräuschen erklärt sich aus ihrer Informationshaltigkeit, die anders als gleichmäßige Verkehrsgeräusche oder das Rauschen eines nahegelegenen Baches die Aufmerksamkeit des Zuhörers erzwingt. Die für Zwangsbeschallung normalerweise verwendete populäre Musik ist zudem meist durch permanenten Schlagzeugeinsatz gekennzeichnet und weist damit eine hohe Impulshaltigkeit auf. Impulshaltigkeit ist aber nach einhelliger Meinung von Lärmforschern ein wesentlicher Faktor bei der Störwirkung von Lärm. Bereits 1970 hat der BGH diese besondere Störwirkung populärer Musik festgestellt, die

„besonders bei Hervorhebung der rhythmischen Impulse von den Betroffenen nicht als häusliche Musik, sondern als Belästigung empfunden wird. In solchen Fällen kann die Wesentlichkeit der Beeinträchtigung nicht allein nach der mit Lautstärkemesser gemessenen Lautstärke beurteilt werden. [...] Selbst wenn es sich bei diesen – gestörten Personen – um übersensitive Personen handelt, sind sie im Sinne jeder menschlichen Gesetzlichkeit schutzbedürftig und haben Anspruch darauf, von dieser Schädigung bzw. Verletzung freigestellt zu sein. ... Die subjektive Belastung bleibt entscheidend.“ (BGH, 16. 10. 1970, V ZR 10/68; Pfeifer, S. 12 u. 28)

Von Bedeutung ist hier auch die Feststellung der Schutzbedürftigkeit von Minderheiten. Zwar ging es in dem Urteil um Wirtshauslärm, doch mutatis mutandis bedeutet dies: Selbst wenn sich nur eine Minderheit, ja eine einzige Person gestört fühlt, muss Zwangsbeschallung abgestellt werden. Zum Recht des Einzelnen auf Schutz vor Lärm vgl. auch: OLG Stuttgart, 14. 9. 1978, 3 Ss(8) 611/78; (Pfeifer, S. 15) – OLG Stuttgart, 5. 2. 1986, 13 U 110/85; (ebd.) – AG Berlin-Schöneberg, 30. 6. 1989, 15 C 428/88; (ebd., S. 57) – AG Flensburg, 12. 6. 1992, 68 C 112/92; (ebd., S. IX).

In der Minderheit sind die Gegner von Zwangsbeschallung allerdings nicht mehr: Bei einer repräsentativen Emnid-Umfrage für das Magazin *ZeitWissen* stand die Hälfte der Befragten der „funktionalen“ Musik ablehnend gegenüber (www.n-tv.de, 23. 9. 2005). In mehreren Ländern engagiert sich der Verein *Pipedown* (in Deutschland: *Lautsprecher aus!*) gegen Zwangsbeschallung.

Nach Meinung des Juristen Frank-Georg Pfeifer (S. XXXV) resultiert aus dem in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes garantierten Recht, „sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“ auch eine „negative Informationsfreiheit“, wie sie durch Zwangsbeschallung mit Musik oder Rede verletzt wird, indem der solchermaßen Beschallte nicht mehr die Wahl hat, ob und was er hören möchte.

Jede Musik beschreibt und evoziert ein Spektrum bestimmter Gefühle, Persönlichkeits- und Charaktereigenschaften, die sich über ihre Klanglichkeit mitteilt. Der Musikgeschmack ist denn auch ein hervorragender Indikator bei der Beurteilung von Persönlichkeiten, wie eine aktuelle Studie gezeigt hat (Rentfrow/Gosling), und bekanntlich definieren sich die meisten Jugendsubkulturen in erster Linie über „ihre“ Musik.

Wenn nun die verwendete Musik von der zwangsbeschallten Person abgelehnt wird, so führt dies zu einer erheblichen Belastung und „kann zur unglaublichen psychischen Folter werden“ (Liedtke, S.

204). Es ist bekannt, dass Pop- und Rockmusik vom US-Militär im Irak, in Afghanistan und im Lager Guantanamo tatsächlich als Folter eingesetzt wurde.

Populäre Musik mit ihren durchgehenden Schlagzeugimpulsen, dem häufig angewandten Mittel der Klangverzerrung und dem ggf. aggressiven, lasziven, aufdringlichen Gesang hat ein hohes Aggressionspotenzial und wird von sensiblen Personen folgerichtig als aggressiv und, wenn sie sich mit dieser Aggression nicht identifizieren können oder wollen, als Angriff auf die eigene Person erlebt. Die dabei auftretenden Symptome können denen einer Panikattacke gleichen, wie Berichte von Zwangsbeschallungsopfern zeigen: Herzrasen, Muskelschwäche, Übelkeit, Kopfschmerzen, Nervosität, Konzentrationsschwäche, Angstgefühle, (Gegen-)Aggression. Diese Reaktion ist ebensowenig kontrollierbar wie die Reaktion auf andere Reize, z.B. Zigarettenrauch.

Vor diesem Hintergrund ist Zwangsbeschallung als massiver Eingriff in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit zu werten, häufig auch als Körperverletzung, wie es bereits vom AG Ratingen festgestellt wurde (19. 9. 1988, 22 Cs/909). Zwangsbeschallung am Arbeitsplatz verstößt zudem gegen § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung:

„Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhanges entsprechend so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen“ (zit. n. www.umwelt-online.de).

In einer Zeit hoher Arbeitslosigkeit wagen viele Arbeitnehmer nicht, gegen Zwangsbeschallung vorzugehen. Der bislang m.W. einzige Prozess zu Zwangsbeschallung am Arbeitsplatz (ArbG Ludwigshafen/Rh., 22.6.2006, 1 Ca 260/06) ging zuungunsten der klagenden Arbeitnehmerin aus, auch in der zweiten Instanz (Az. liegt mir nicht vor). In diesem Fall wurde der Arbeitnehmerin nicht nur das Leiserstellen des Radios, sondern sogar das Tragen von Ohrenstöpseln zum Schutz vor der belästigenden Radiomusik verboten. Der Arbeitgeber, es war die Stadt Speyer, und die Gerichte haben weder das Persönlichkeitsrecht der Klägerin respektiert, noch den oben zitierten Absatz der Arbeitsstättenverordnung berücksichtigt.

Ein weiteres Beispiel: 2015 korrespondierte ich mit einem Mitarbeiter der Firma Porsche. Er litt darunter, dass Kollegen, mit denen er den Arbeitsraum teilte, Musik laufen ließen. Nach monatelangen vergeblichen Beschwerden beim direkten Vorgesetzten wollte er sich an die Firmenleitung wenden. Das wurde ihm untersagt.

Diese Fälle zeigen, wie Opfer von Zwangsbeschallung noch immer als Querulanten und Simulanten diffamiert und mit ihren Leiden alleingelassen werden. Arbeitgeber müssen aufhören, ihren Angestellten Musik aufzuzwingen, und sie müssen von Angestellten ausgehende Zwangsbeschallung zu Lasten von Kollegen unterbinden. Ein klares Verbot verhindert, dass die Opfer als „Spielverderber“ hingestellt werden und negative Folgen für das Betriebsklima entstehen.

(2006, aktualisiert im Dezember 2015)

zitierte Literatur:

Gerhart Harrer (Hg.): *Grundlagen der Musiktherapie und Musikpsychologie*, ²Stuttgart 1982.

Rüdiger Liedtke: *Die Vertreibung der Stille*, München 1985, überarbeitete Neuausg. ebd. 1996.

Helga de la Motte-Haber u. Günther Rötter: *Musikhören beim Autofahren = Schriften zur Musikpsychologie und Musikästhetik 4*, Frankfurt/M. u.a. 1990.

Frank-Georg Pfeifer: *Lärmstörungen. Gutachten und Lärmlexikon*, Düsseldorf⁹1999.

Peter J. Rentfrow, u. Samuel Gosling: *Message in a Ballad. The Role of Music Preferences in Interpersonal Perception*; in: *Psychological Science* 17/2006/3, S. 236-42.

weiterführende Literatur:

Klaus Miehling: *Lautsprecher aus! Zwangsbeschallung contra akustisches Selbstbestimmungsrecht*, Berlin 2010.